

Axel Winter Postfach 1367 48294 Nottuln

Gemeinde Nottuln

Gemeinde Nottuln
-Der Bürgermeister-
Herr
Peter Amadeus Schneider
Stiftsplatz 7

31. Jan. 2012

Anl. _____ Abt. 29/13

48301 Nottuln

Telefon / Fax
0 25 09 - 993191

Email
a.winter@sg-nrw.de

Mobil

Datum
30.01.2012

Anregung gem. §24 GO NRW an den Rat der Gemeinde Nottuln

Sehr geehrte Herr Bürgermeister Schneider,

unsere Partei Soziale Gerechtigkeit Nordrhein Westfalen (SG-NRW) regt gem. §24 GO NRW an, dass der Rat der Gemeinde Nottuln in der nächsten Gemeindefassung über folgende Beschlussvorlage abstimmt.

Beschlussvorlage

Die Gemeinde Nottuln beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, eine **unverzögliche (Handeln ohne Schuldhaftes verzögern)** Schließung des Gaststätte / Tanzcafe New Papillion, Bahnhofstraße 1 im Ortsteil Appelhülsen zu veranlassen und den weiteren Betrieb zu untersagen.

Begründung:

Die Gaststätte / Tanzcafe New Papillion, Bahnhofstraße 1 im Ortsteil Appelhülsen hat offensichtlich nicht die erforderlichen ordnungsgemäßen Parkmöglichkeiten für seine Gäste / Besucher.

Eine Zufahrt ist nur unter Missachtung der allgemeinen Verkehrsregeln und unter vorsätzlichen Verstoß der Straßenverkehrsordnung mit erhöhter Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nach unserer Auffassung möglich.

Eine Zufahrt zu den Parkmöglichkeiten der Gaststätte / Tanzlokal ist nur möglich, wenn rücksichtslos über den Fußweg im Kreuzungsbereich direkt neben der Ampel eingefahren wird..

SG-NRW

Daruper Straße 3

48727 Billerbeck

Gerichtsort: Coesfeld

Schatzmeister

Axel Winter

Bahnhofstraße 1

48301 Nottuln

Tel.: 0 25 09 – 99 3 191

Email a.winter@sg-nrw.de

Bank Volksbank Nottuln

BLZ 401 643 52

Kto.-Nr. 266 335 00

Wie beim Verlassen eines Grundstücks und damit verbundenem Einfahren in den öffentlichen Straßenraum ist auch beim Verlassen einer öffentlichen Verkehrsfläche, um in ein Grundstück einzubiegen, die allergrößte Sorgfalt aufzubringen, um jegliche Behinderung oder gar Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zu vermeiden.

Für das Abbiegen in ein Grundstück ergibt sich diese gesteigerte Sorgfaltspflicht aus § 9 StVO.

Hier werden u.a. auch Privatrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht und öffentliches Recht berührt, so dass außer der für die verkehrsrechtliche Beurteilung des Parkens nach § 12 StVO auch Vorschriften des BGB, des StGB, BauO NRW, des OWiG und eine Vielzahl sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Rolle spielen.

Hilfsweise verweisen wir auch auf § 19 **BauO NRW – Verkehrssicherheit**.

Anmerken möchten wir noch, dass Bauaufsichtsbehörden nur **ausnahmsweise** zulassen können, dass die Herstellung der Einstellplätze durch Zahlung einer Ablösesumme an die Gemeinde ersetzt wird.

Durch das erhebliche Verkehrsaufkommen und die hohe Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere Radfahrer, Fußgänger und Kinder, durch mangelhafte Parkmöglichkeiten ist der Ausnahmetatbestand hier in keiner Weise gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Winter